

Hinweise zum Antrag auf eine Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 Waffengesetz)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, hier noch ein paar Hinweise, um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen:

Seit dem 01.04.2008 sind Schusswaffen, die infolge eines Erbfalls erworben werden, durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber einer Erbwanne ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z.B. als Jäger oder Sportschütze) oder bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswanne ist.

Durch den Einbau eines Blockiersystems wird die Schusswanne äußerlich in ihrem Zustand erhalten, sie ist allerdings nicht mehr gebrauchsfähig, da kein Geschoss mehr durch den Lauf getrieben werden kann. Der Einbau sowie die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur von hierin eingewiesenen Waffenherstellern bzw. –händlern vorgenommen werden. Hierdurch werden Ihnen in der Regel Kosten entstehen.

Auf Ihren Antrag hin erteilt Ihnen die Waffenbehörde eine Ausnahme vom Einbau des Blockiersystems, wenn für die einzelne Wanne ein solches System noch nicht vorhanden ist. Dies bedeutet jedoch, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau noch nachträglich erforderlich wird. Die Waffenbesitzkarte ist nach Einbau des Blockiersystems der Waffenbehörde vorzulegen. Sollte der Einbau nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen, kann die Waffenbesitzkarte wegen fehlender Zuverlässigkeit widerrufen werden.

Die Blockierpflicht entbindet Sie nicht von der Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Schusswanne.

Aufbewahrung

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen. Welche und ggf. wie viele der Sicherheitsbehältnisse Sie vorzulegen haben, entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht!

Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihr weiterer Waffenbesitz davon abhängig gemacht, dass Sie die sichere Aufbewahrung nachweisen. Insofern kommt es für Sie zu Folgekosten für die Anschaffung eines Sicherheitsbehältnisses.

Munition

Sollte aus dem Erbfall noch erlaubnispflichtige Munition vorhanden sein, so ist diese binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, wenden Sie sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an die Sachbearbeiter Ihrer zuständigen Waffenbehörde.